



GEMEINDE WALD AR

Abwasser-Reglement

Der Gemeinderat hat das Reglement am 8.6.2021 erlassen.

Die Stimmberechtigten haben dem Reglement an der Abstimmung vom 28.11.2021 zugestimmt.

Vom Regierungsrat genehmigt: 22. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Anschlusspflicht	5
III.	Bewilligung und Kontrolle	6
IV.	Technische Vorschriften	8
V.	Unterhalt und Betrieb	10
VI.	Finanzen	11
VII.	Schluss- und Strafbestimmungen	16
Anhang		
	Definitionen	18

(gestützt auf Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorwasser) sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich nicht zu fassen, sondern versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
 - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist³.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Technische Kommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ bGS 814.00

² Art. 8 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³ Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons⁴;
- 3) die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbands Altenrhein.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. Die Anbohrung des öffentlichen Kanals oder des Schachts (Anschlussmuffe) wird dabei der privaten Anlage zugeordnet.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfallen, haben alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen

- 1) In der Bauzone werden neue Abwasseranlagen im Rahmen von Baubranderschliessungen durch die Gemeinde geplant, erstellt und über den entsprechenden Bauperimeter refinanziert. Sie verbleiben nach der Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde. Hausanschlüsse und Hausinstallationen werden privat geplant, erstellt und finanziert und verbleiben im privaten Eigentum.
- 2) Ausserhalb der Bauzonen werden Sanierungsleitungen und Abwasserleitungen in der Regel privat finanziert. Eine Übernahme durch die Gemeinde kann zwei Jahre nach der Erstellung beantragt werden, sofern es sich um Schmutzwasserleitungen handelt und die Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 3 erfüllt sind.
- 3) Die weiteren Abwasseranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden privat erstellt.

⁴ Art. 70 f. des Strassengesetzes, bGS 731.11

Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.
- 3) Auf Begehren der Eigentümer können im Privateigentum stehende Abwasseranlagen von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn:
 - bei Schmutzwasserkanälen minimal 3 ständig bewohnte Liegenschaften angeschlossen sind;
 - bei Kanälen für unverschmutztes Abwasser ausserhalb der Bauzone minimal 10 bewohnte Gebäude und/oder 30 Bewohner angeschlossen sind;
 - die Anlage sich in einem baulich und technisch guten Zustand befindet; d. h., es stehen keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufe 0, 1 oder 2 gemäss VSA-Richtlinie «Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen»; Ausgabe 2007 an und die Querung einer ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone ist vorschriftsgemäss ausgeführt worden. Der Nachweis des Anlagenzustands ist durch die Eigentümer zu erbringen.

Art. 10 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁷.

Art. 11 Benützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Technische Kommission verpflichtet werden, Dritten die Benützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁸ umfasst:

⁵ bGS 711.1

⁶ bGS 711.1

⁷ Art. 676 und 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210

⁸ Art. 11 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

- a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden. Die Einleitung untersteht der Retentionspflicht.
 - 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Technische Kommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht

- 1) Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden⁹.
- 2) Der Nachweis, dass eine Liegenschaft ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation liegt (fehlende Zumutbarkeit), ist vom Liegenschaftseigentümer zu erbringen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 14 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben¹⁰.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹¹ sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹².
- 4) Für die Einleitung von stetig anfallendem unverschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage ist eine Ausnahmbewilligung des Kantons nötig¹³.
- 5) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹⁴. Ausgenommen sind

⁹ Art. 79 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹⁰ Art. 79 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹¹ bGS 814.0

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹³ Art. 12 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹⁴ Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

Muldenversickerungen über die belebte Bodenschicht, welche sich ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen befinden.

- 6) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 15 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der Bauverordnung¹⁵ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs-/vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - der Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubenützender Leitungen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
 - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Eingabe vereinfachter Gesuchsunterlagen gestattet werden.

Art. 16 Baukontrolle

- 1) Der Technischen Kommission sind zur Abnahme zu melden:
 - a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
 - b) weitere Baustadien gemäss Auflagen;
 - c) die Fertigstellung der Anlage.Erst nachdem die Technische Kommission festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig.
- 2) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung und/oder ein Fernsehprotokoll zulasten der Bau-

¹⁵ bGS 721.11

herrschaft verlangt werden. Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich, hat die Bauherrschaft die korrekte Ausführung mittels Fernsehprotokoll zu belegen.

- 3) Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder liegen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.
- 4) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 17 Ausführungspläne

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Technischen Kommission einzureichen.
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Technische Kommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft verrechnet. Die Abschlussakten beinhalten nebst dem Leitungsdurchmesser und Rohmaterial auch die Einmasse aller Schächte, Abzweiger und Richtungsänderungen.

Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹⁶.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA. Für die Schmutzwasserleitungen gelten zusätzlich die Vorschriften des Abwasserverbands Altenrhein (AVA).
- 2) Soweit zweckmässig, kann die Technische Kommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁷.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;

¹⁶ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁷ Art. 7 sowie Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

- b) Abwasser, welches den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁸;
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
 - e) Öle, Fette, Emulsionen;
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
 - g) Gase und Dämpfe aller Art;
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
 - j) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig. Die Technische Kommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist nicht zu fassen, sondern versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁹.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten²⁰.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

¹⁸ Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁹ Anhänge 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

²⁰ Art. 4 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge²¹.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.
- 3) Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, ist das anfallende Abwasser über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen.

Art. 25 Hausanschlüsse

- 1) Die Liegenschaftsentwässerungen sind nur im Trennsystem zu planen und auszuführen.
- 2) Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 26 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 27 Unterhalt

Für Kontrolle und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist den Organen der Gemeinde Wald jederzeit Zutritt auf privatem Grund und zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 28 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Technische Kommission kontrolliert regelmässig private Abwasseranlagen und legt die Wartungsintervalle fest.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen Entschädigung übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Technische Kommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Technische Kommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen²².
- 4) Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²³.

²¹ Version vom Januar 2006

²² Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²³ Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif²⁴.
- 6) Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 29 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²⁵.
- 3) Die Technische Kommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen.

Art. 30 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 31 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁶

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsggebühren.

Art. 32 Rechnung²⁷

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 33 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:

²⁴ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

²⁵ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

²⁶ Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁷ Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

- a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung;
- b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
- c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
- d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
- e) administrative Aufwendungen;
- f) Betriebskostenanteile des Abwasserverbands Altenrhein.

Art. 34 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 35 Grundsatz²⁸

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 36 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- 2) Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 3) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100 %
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Gewerbe mit beträchtlichem Wasseranfall	100 %
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70 %

²⁸ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

	Lager, Einstellgaragen, Nebenräume (mit geringem Abwasseranfall)	40 %
--	--	------

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25 % werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt die Technische Kommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50 % zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25 % zu bezahlen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden Nutzungsintensität der massgeblichen Flächen gemäss Tabelle Abs. 3.
 - 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
 - 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25 % der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
 - 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, bemisst sich die Anschlussgebühr für Neubauten gemäss Art. 36. Bereits bezahlte Anschlussgebühren für das abgebrochene Gebäude werden in Abzug gebracht.

Art. 37 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Verbundsteine (offener Fugenflächenanteil mind. 10 % der Gesamtfläche), Sickersteine	0.5

- 2) Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100

m² abflusswirksame Fläche) um 50 %. Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 4) Bei einer Einleitung des unverschmutzten Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation gelten die Tarife für verschmutztes Abwasser.

Art. 38 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁹.

Art. 39 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für verschmutztes Abwasser: Fr. 40.00. / m²;
 - b) für unverschmutztes Abwasser: Fr. 3.00. / m².
- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 40 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekarzinsatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 41 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht³⁰.

²⁹ Art. 71 Abs. 2 des Strassengesetzes, bGS 731.11

³⁰ Art. 234 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

3. Benützungsgebühren

Art. 42 Grundsatz³¹

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- 3) Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Art. 43 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)³²

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, muss auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installiert werden.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung verlangt die Technische Kommission eine geeignete Mengenerfassung.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Technische Kommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/SVKI-Empfehlung³³ festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.
- 7) Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit mobilen WC-Anlagen) kann die Technische Kommission eine Pauschalgebühr festlegen.
- 8) Wenn keine Angaben zum Wasserverbrauch vorliegen oder der Wasserverbrauch nicht plausibel ist, kann die Technische Kommission den mutmasslichen Wasserverbrauch, resp. den Abwasseranfall festlegen.

Art. 44 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)³⁴

- 1) Die Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abfluss-

³¹ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³² Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³³ Empfehlung „Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen“, VSA/SVKI, 2018

³⁴ Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

wirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen. Die Abflussbeiwerte α zur Berücksichtigung der Oberflächenbefestigung sind in Art. 35 festgelegt.

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50 %.
- 3) Bei einer Einleitung des unverschmutzten Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation gelten die Tarife für verschmutztes Abwasser.
- 4) Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 45 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren sind ab Einbau der Wasseruhr oder nach Abnahme der Abwasseranlage geschuldet.
- 2) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 46 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 47 Tarif für die Benützungsgebühren

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr für Schmutzwasser beträgt maximal Fr. 300.00 exkl. MwSt. je Haushalt. Für Meteorwasser wird keine Grundgebühr erhoben. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 48 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 49 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Technischen Kommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden³⁵.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden³⁶.

³⁵ Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.11

³⁶ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0; Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³⁷.

Art. 50 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Technische Kommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 51 Strafbestimmungen

- 1) Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft³⁸. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen übergeordneter Rechts.
- 2) Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁹.

Art. 52 Übergangsregelung

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15. Mai 2007 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 54 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum⁴⁰.
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3) Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³⁷ Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

³⁸ Art. 85 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³⁹ SR 312

⁴⁰ Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung

ANHANG

DEFINITIONEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ⁴¹ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser) ⁴² .
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann; Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.

⁴¹ Art. 4 lit. e des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

⁴² Art. 4 lit. f des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerte verminderte abflusswirksame Fläche.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch-entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Sanierungsleitung	Entwässerungsleitung zum abwassertechnischen Anschluss von abgelegenen Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, bei deren Planung und Erstellung gewisse Vereinfachungen zulässig sind.
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.

Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur, Bern